

30 Jahre gesetzliche Regelung der Sozialgenossenschaften in Italien

*Oscar Kiesswetter*¹

**Der nachstehende Text ist eine vom Autor erstellte
Kurzfassung des ausführlichen Artikels,
der in der Zeitschrift für Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl
Ausgabe 4/2021 44. Jahrgang
erschienen ist**

Zusammenfassung

Die italienische Genossenschaftsbewegung hat neben der Mitgliederförderung einen zweiten Förderauftrag entwickelt, der als *soziale Aufgabe* sogar vom Grundgesetz anerkannt wird. Erste gemeinwirtschaftlich ausgerichtete Genossenschaften sind bereits vor fünfzig Jahren entstanden, um auf soziale Bedürfnisse und Notlagen außerhalb ihrer Mitgliederbasis eingehen zu können.

Der Gesetzgeber hat erst im Jahre 1991 die *cooperative sociali* als eigenständiges Modell gesetzlich anerkannt und geregelt.

Ursprung und Entwicklung der sozialen Aufgabe italienischer Genossenschaften

Nach der 1861 erfolgten Einigung Italiens² bestanden große soziale Unterschiede zwischen dem wohlhabenderen und strukturierteren Norden des Landes und dem ländlich geprägten, ärmeren *Mezzogiorno* in Süditalien. Das Ungleichgewicht wuchs mit der von der Industrialisierung Norditaliens ausgelösten Landflucht.

Vor diesem Szenario entwickelte die noch junge Genossenschaftsbewegung einen zusätzlichen, zweiten Förderauftrag, um mittels demokratisch verwalteter Selbsthilfe auch fehlende oder unzureichende Leistungen der öffentlichen Hand zu ergänzen. Daraus entstand schließlich die *soziale Aufgabe* der italienischen Genossenschaften als zusätzliche, gemeinwirtschaftliche Ausrichtung, um auch jenseits der eigenen Mitgliederbasis wirtschaftlichen und sozialen Notlagen und Bedürfnissen begegnen und die Unternehmensleistungen auch auf externe Zielgruppen im sozialen und territorialen Umfeld ausdehnen zu können.

Die Anerkennung der sozialen Aufgabe in der Verfassung

¹ Dr. Oscar Kiesswetter ist Wirtschaftspublizist und Betriebswirt (oscar.kiesswetter@rolmail.net).

Er ist Mitglied des wissenschaftlichen Beirates der Sozialgenossenschaft SOPHIA, die Forschungsarbeit zu Themen der sozialen Innovation betreibt. Sein Buch „Genossenschaften Made in Italy – Ein Erfolgsbericht“ ist eines der wenigen deutschsprachigen Fachbücher über die soziale Funktion des italienischen Genossenschaftswesens (ISBN-13: 9783748107293).

² Die am 17. März 1861 ausgerufenen *Unità d'Italia* vereinigte erstmals seit der Antike nahezu alle von italienischsprachiger Bevölkerung bewohnten Regionen wieder in einem Nationalstaat. Das Königreich Italien wurde in der Folge territorial ausgedehnt und eroberte 1870 auch den Kirchenstaat.

Nach dem Verfall des Königreichs und der Überwindung des Faschismus bestanden hohe Erwartungen an das Genossenschaftswesen im Hinblick auf den Wiederaufbau Italiens. In der 1948 in Kraft getretenen Verfassung der Republik Italien wurde die soziale Aufgabe des Genossenschaftswesens ausdrücklich anerkannt.

Der entsprechende Artikel 45 lautet:

Die Republik erkennt die soziale Aufgabe des Genossenschaftswesens an, sofern es nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und ohne Zwecke der Privatspekulation aufgebaut ist. Das Gesetz fördert und begünstigt mit den geeignetsten Mitteln seine Entfaltung und sichert durch eine zweckdienliche Aufsicht seine Eigenart und Zielsetzung.

Somit formuliert das Grundgesetz eine im internationalen Vergleich einzigartige Anerkennung der sozialen Aufgabe des Genossenschaftswesens und verpflichtet den Staat, die Entfaltung der Genossenschaften *mit den geeignetsten Mitteln*, d. h. wirksam zu fördern und zu begünstigen. Der Gesetzgeber wird weiters beauftragt, Eigenart und Zielsetzungen des Genossenschaftswesens mit einer entsprechenden Aufsichtsfunktion zu garantieren.

Die soziale Aufgabe als genossenschaftliches Unternehmensmodell

Nach der Anerkennung ihres gemeinwirtschaftlichen zweiten Förderauftrages konnte die Genossenschaftsbewegung die konkrete Verwirklichung einzelner Grundrechte betreiben. Aus den Bereichen der Gesundheit und der Fürsorge, in denen die Bürger vermehrt zur Selbsthilfe griffen, entstanden die späteren Sozialgenossenschaften. Die in der Verfassung verankerten Grundrechte stellten eine große Herausforderung für den zentralistisch verwalteten Staatsapparat dar, denn die Republik benötigte Jahre, und im Gesundheitswesen sogar drei Jahrzehnte³, um das Recht der Bürger auf wirksame Sozialleistungen zu verwirklichen.

Sogar medizinische Erfolge, wie die gestiegene Lebenserwartung und die höheren Überlebenschancen behinderter Neugeborener wurden zum Problem, weil zielgruppengerechte Sozialleistungen fehlten, um benachteiligte Personen als Vollmitglieder der Gesellschaft zu unterstützen.⁴

In der Folge trat das Problem der Suchterkrankungen zunehmend in den Vordergrund, für welches die Sozialdienste weder Erfahrung noch Ressourcen bereitstellen konnten. Vor diesem Szenario entstand ein innovatives Genossenschaftsmodell, das die soziale Aufgabe, d. h. das Interesse für die Gemeinschaft, zum primären Gesellschaftszweck macht, den traditionellen Förderauftrag der Mitglieder überwinden konnte und benachteiligte Personen, unabhängig von ihrem Mitgliederstatus, zur ersten Zielgruppe des Unternehmens machte.

Das Zeitalter der *cooperative sociali* konnte beginnen.

³ Die Bestimmung aus Art. 32 des Grundgesetzes („Die Republik hütet die Gesundheit als Grundrecht des einzelnen und als Interesse der Gemeinschaft und gewährleistet den Bedürftigen kostenlose Behandlung...“) wurde erst 1978 mit der Einrichtung des staatlichen Gesundheitsdienstes verwirklicht (Gesetz Nr. 833 vom 23. Dezember 1978). In dieser Zeit waren die bereits erwähnten wechselseitigen Hilfsvereine und Krankenkassen als genossenschaftsähnliche Privatinitiativen bei der Betreuung der Bevölkerung sehr erfolgreich.

⁴ Art. 38 besagt: „Jeder arbeitsunfähige Staatsbürger, dem die zum Leben erforderlichen Mittel fehlen, hat Anspruch auf Unterhalt und Fürsorge ... Die Arbeitsunfähigen und Körperbehinderten haben Anspruch auf Erziehung und Berufsausbildung“.

Die erste Sozialgenossenschaft in Italien

Die erste Sozialgenossenschaft im wahren Sinne des Wortes, die definitionsgemäß „...*das allgemeine Interesse der Gemeinschaft an der Förderung des Menschen und an der sozialen Integration der Bürger...*“⁵ bezweckte, wurde 1972 gegründet.

Im Gründungsakt wurde als Rechtssitz die geschlossene psychiatrische Anstalt von Triest⁶ angegeben, wo Franco Basaglia die nach ihm benannte Psychiatriereform in die Wege leitete, mit der er psychisch kranke Patienten (wieder) als Menschen in den Mittelpunkt eines innovativen Behandlungsansatzes stellen wollte.

In der Anstalt wurde die Ergotherapie nach dem deutschen Psychiater Hermann Simon praktiziert, der die moderne Arbeitstherapie als *aktivere Krankenbehandlung* für den Daueraufenthalt psychisch Kranker entwickelt hatte.⁷ Basaglia betrachtete diese Beschäftigung als eine Art Zwangsarbeit und wollte den menschenverachtenden und ausbeuterischen Rahmen überwinden, in dem die therapeutischen Arbeitsleistungen erfolgten, wobei sogar Entlassungen von genesenen Patienten hinausgezögert wurden, um länger über deren Arbeitsleistung verfügen zu können.

Es reifte der Vorschlag heran, eine Patientenkooperative zu gründen, um die internen Arbeitsbeziehungen und den Austausch mit der Außenwelt zu organisieren. Für sein Vorhaben verwendete Basaglia den Begriff des *Freiheitslaboratoriums*.

Am 3. Mai 1972 gründeten achtundzwanzig Mitglieder die Genossenschaft *C.L.U. Cooperativa Lavoratori Uniti* (Deutsch: Genossenschaft vereinter Arbeiter) und legten in der Satzung fest, dass das Unternehmen allen Mitgliedern, die innerhalb oder außerhalb der psychiatrischen Landesanstalt Leistungen erbringen, die Anerkennung ihrer Rechte als Arbeitnehmer garantieren und die Voraussetzungen für ihre wirksame Eingliederung in die Gesellschaft und ihre psychosoziale Rehabilitation schaffen würde.

Ein rein sozialer, gemeinwirtschaftlicher Unternehmenszweck war weder vom Gesetz noch vom Handelsgericht vorgesehen; auch die Gewerkschaften standen dem Vorhaben misstrauisch gegenüber und der Gründungsnotar beanstandete, dass Mitglieder als Insassen einer psychiatrischen Anstalt als Mitglieder nicht handlungsfähig waren, auch wenn sie in geordnete Arbeitsverhältnisse und in die Gesellschaft integriert werden sollten.

Die C.L.U. war nicht nur der Versuch eines neuen therapeutischen Ansatzes, dessen Erfolg viel zur Verabschiedung des nach Franco Basaglia benannten Reformgesetzes

⁵ Definition gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 381 vom 8.11.1991 zur Regelung der Sozialgenossenschaften.

⁶ Die Anstalt *San Giovanni* in Triest war 1904 von den Habsburgern errichtet worden und unterschied sich von anderen Anstaltsgebäuden in Italien, weil sie nicht aus einem einzigen monströsen Palast, sondern nach dem deutschen *Open-door*-Modell aus vielen kleineren Gebäuden bestand, die mit Spazierwegen verbunden waren. Die Zitadelle in Meeresnähe auf einem Hügel war von einer drei Meter hohen Mauer umgeben und von der Außenwelt hermetisch abgeschlossen. In den 21 Wohnhäusern waren die Patienten entsprechend ihrem Zustand eingeteilt. Im Jahre 1971 waren in der Anstalt 1.182 Patienten eingeschlossen, davon 840 zwangseingewiesene. Dazu gehörten 150 Jugoslawen, die als Kriegsentschädigung auf Kosten Italiens in der Klinik untergebracht waren und keine Aussicht auf Rückführung in ihr Heimatland hatten.

⁷ 1971 verrichteten in der Anstalt über 350 Patienten niedrigste Arbeiten ohne Entlohnung und geeignete Ausrüstung, wobei insbesondere die mit der Sammlung des medizinischen Sondermülls beauftragten Patienten einer akuten Infektionsgefahr ausgesetzt waren. Trotzdem sahen die Patienten in der Arbeit eine Möglichkeit, dem tristen Alltag in den geschlossenen Abteilungen zu entgehen und eine beschränkte Bewegungsfreiheit zu genießen. Auch externe Geschäftspartner profitierten von diesem Umstand, weil z. B. die Entladung der Kohle von Patienten selbst verrichtet wurde.

beitrag, sie war die allererste Sozialgenossenschaft (italienisch: *cooperativa sociale*) Italiens, in der Patienten der Psychiatrie und andere Personen gemeinsam arbeiteten, in der Benachteiligte zu Beteiligten werden konnten. Sie war somit die erste Genossenschaft, die mit ihrem Geschäftsmodell die von der Verfassung anerkannte *soziale Aufgabe* des Genossenschaftswesens verwirklichte.

Der Werdegang der gesetzlichen Anerkennung der Sozialgenossenschaften

Einige Jahre nach dem Experiment in Triest wurden die öffentlichen Sozialdienste mit den zunehmenden Suchterkrankungen konfrontiert, für die sie weder Erfahrung noch Ressourcen bereitstellen konnten. Also griffen Ärzte, Pfleger, Angehörige und Betroffene wiederum zur Selbsthilfe und gründeten Arbeitsgenossenschaften für die Betreuung von Drogenabhängigen und für ihre spätere Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft.

Die italienische Genossenschaftsbewegung hat sich zu jener Zeit dank ihrer Flexibilität schneller und effizienter als die öffentliche Hand auf neue soziale und ökonomische Bedürfnisse eingestellt. Doch der Gesetzgeber hinkte mit der Anerkennung und Regelung der Sozialgenossenschaften nach. Erst zehn Jahre nach der Pionierleistung in Triest erschien der Begriff *cooperative di solidarietà sociale* erstmals in den parlamentarischen Unterlagen.⁸

Der Christdemokrat Franco Salvi legte in der achten Legislaturperiode⁹ am 16. September 1981 einen Gesetzesentwurf vor und argumentierte, dass man sich von der Vorstellung eines Staates, der für alle Bedürfnisse der Gemeinschaft aufkommen kann, endgültig verabschieden müsse; ebenso sollten unterschiedliche religiöse oder ideologische Ansätze überwunden werden, um einem solidarischen Handeln im Interesse der Gemeinschaft Platz zu machen. Dieser Entwurf wurde nicht weiters behandelt, weil im Parlament noch sehr unterschiedliche, zum Teil ideologisch begründete Ansichten über die ersten Sozialgenossenschaften bestanden; selbst die auf Arbeitsgenossenschaften fokussierten Verbände waren sich noch nicht darüber einig, welchen Stellenwert das neue Modell, das Arbeitsplätze mit sozialem und nicht betriebswirtschaftlichem Engagement schaffen wollte, erhalten sollte.

Für die neue Form bürgerte sich die Bezeichnung *integrierte Erzeugungs- und Arbeitsgenossenschaft* ein, die neben jener der *Genossenschaften für Sozialdienste* benützt wurde, um die unterschiedliche Ausrichtung der beiden Modelle zu kennzeichnen.¹⁰

Erst in der zehnten Legislatur¹¹ war allen Beteiligten klargeworden, dass man für die bereits aktiven Sozialunternehmen einen gesetzlichen Rahmen schaffen musste, wenn man vermeiden wollte, ihr Wachstum und Wirken zu behindern und die soziale Bedeutung ihrer Leistungen zu gefährden. Das neue Genosschaftsmodell stellte

⁸ Alle Angaben zu den in diesem Abschnitt erwähnten Gesetzesentwürfen stammen von den historischen Portalen des italienischen Parlaments: für die Abgeordnetenkammer <https://storia.camera.it> oder <https://legislatureprecedenti.camera.it> und für den Senat <http://www.senato.it/sitostorico/home>.

⁹ Die achte Legislaturperiode des italienischen Parlaments dauerte vom 20. Juni 1979 bis zum 11. Juli 1983

¹⁰ Darin kann man bereits die ersten Ansätze zur späteren Unterteilung in Sozialgenossenschaften vom *Typ A*, die Sozialdienste erbringen, und *Typ B*, die Arbeitsmarktintegration betreiben, erkennen, die im endgültigen Gesetz Nr. 381/1991 definiert wurde; vorerst entsprach diese Zweiteilung vor allem einer ideologisch gefärbten Diskussion.

¹¹ Die zehnte Legislatur des italienischen Parlaments dauerte vom 2. Juli 1987 bis zum 26. März 1992.

zunehmend eine Entlastung für den kriselnden Staatshaushalt dar und betrat mitunter sogar Neuland, das die staatlichen Sozialdienste noch gar nicht als Einsatzgebiet erkannt hatten.

Die geschützten Kategorien umfassten neben Personen mit physischen und psychischen Benachteiligungen auch ausgegrenzte Mitglieder der Gesellschaft, wie Alte, Suchtkranke oder Jugendliche in Notlagen, aber diese Auflistung wurde in der Folge noch mehrfach überarbeitet.

Die endgültige gesetzliche Anerkennung der Sozialgenossenschaften

Mit der Zeit wurden der sozial ausgerichtete Unternehmenszweck und das Interesse für die Gemeinschaft, insbesondere für ihre schwächeren Mitglieder, zum Kennzeichen eines innovativen Genossenschaftsmodells, das die rein wirtschaftliche Förderung als primäres Ziel überwand und benachteiligte Personen, unabhängig von ihrem Mitgliederstatus, zur Zielgruppe des Unternehmens machte.

Die aus heutiger Sicht kaum verständliche Verzögerung bei der parlamentarischen Behandlung der einzelnen Entwürfe verursachte einen fast zehnjährigen Entstehungsprozess des Sozialgenossenschaftsgesetzes.

In der Zwischenzeit hatten einzelne Regionen damit begonnen, eigene Bestimmungen zu erlassen. Das entschlossene und eigenständige Vorgehen der Autonomen Region Trentino-Südtirol mit der ersten, wenn auch regional beschränkten gesetzlichen Anerkennung¹² des neuen Genossenschaftsmodells trug sicherlich dazu bei, dass Anfang 1991 die Debatte über die längst fällige gesetzliche Regelung auf gesamtstaatlicher Ebene in beiden Häusern des italienischen Parlaments eine entscheidende Beschleunigung erfuhr. Alle vorliegenden Gesetzesvorschläge wurden zu einem einzigen Entwurf zusammengefasst, wobei der Begriff *Genossenschaften der sozialen Solidarität* der generellen Definition *Sozialgenossenschaften* weichen musste. Der Text durchlief den parlamentarischen Weg ohne weitere Änderungen oder Ergänzungen, er erhielt die Gesetzesnummer 381 und etablierte endlich eine genossenschaftliche Unternehmensform, bei der das zentrale Anliegen nicht das private Interesse der Mitgliederförderung ist, sondern das generelle, gleichsam öffentliche Interesse der Gemeinschaft am Wohlergehen ihrer Teilnehmer und an der Integration der Schwächeren.

Durch dieses Gesetz wurde erstmals sichtbar – und juristisch abgesichert – was jene *soziale Aufgabe* des Genossenschaftswesens konkret sein kann, die von den Gründungsvätern der Republik im Artikel 45 der italienischen Verfassung bereits 1948 anerkannt worden war.

Bisherige Änderungen und aktueller Novellierungsbedarf

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind inzwischen dreißig Jahre vergangen und neun der zwölf Artikel sind heute noch in ihrem ursprünglichen Wortlaut unverändert gültig. Im Jahre 1996 mussten die im Artikel 5 vorgesehenen, nahezu unbürokratischen Kooperationsformen zwischen den Sozialgenossenschaften und der

¹² Auf Grund der eigenen Zuständigkeit hat die Autonome Region am 22. Oktober 1988 das Gesetz Nr. 24 erlassen und darin erstmals ausdrücklich anerkannt, dass die Sozialgenossenschaften ein geeignetes Instrument für die Förderung des Menschen sind und dass deren Entfaltung unterstützt werden sollte.

öffentlichen Hand den aufkommenden EU-Kriterien des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs weichen. Die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, dass Sozialgenossenschaften mit öffentlichen Ämtern direkte Konventionen abschließen sollten, um die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen zu vereinbaren, verstieß gegen die strengeren Ausschreibungs- und Vergabebestimmungen der EU und musste abgeändert werden.

Eine weitere Ergänzung des Gesetzes Nr. 381/1991 erfolgte im Rahmen der Neuregelung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Häftlinge.

Die vorerst letzte Änderung des Gesetzes Nr. 381/1991 erfolgte im Rahmen der weitreichenden Reform des Dritten Sektors im Jahre 2017. Dabei wurde die bisherige, sehr allgemein gehaltene Auflistung der Dienstleistungen, die von Sozialgenossenschaften vom Typ A im Sozialbereich, im Gesundheitswesen und in der Erziehung erbracht werden können, um sechs weitere Tätigkeitsbereiche ergänzt, in denen Sozialgenossenschaften allerdings mit den restlichen Sozialunternehmen konkurrieren. Die historischen Tätigkeiten der Sozialgenossenschaften, insbesondere die Arbeitseingliederung von Benachteiligten, bleiben hingegen weiterhin den *cooperative sociali* vorbehalten.

Rückblickend kann man festhalten, dass die Sozialgenossenschaften ein Erfolgsmodell innerhalb der vielseitigen italienischen Genossenschaftsbewegung darstellen und im internationalen Vergleich eine viel beachtete Besonderheit sind.

Allerdings sind die gesetzlich vorgesehenen und immer noch nahezu unveränderten Kategorien von benachteiligten Menschen als Zielgruppen von

Sozialgenossenschaften nicht mehr aktuell und müssen erweitert werden, da inzwischen neue Bedürfnisse aufgetreten sind, um die sich Sozialgenossenschaften gemäß dem Gesetz Nr. 381/1991 in geltender Fassung nicht kümmern können.

Auch in Italien tragen die unaufhaltsamen demographischen Entwicklungen dazu bei, dass sich für Sozialgenossenschaften neue Zielgruppen abzeichnen. Die *cooperative sociali* müssen sich darauf vorbereiten, die Aufgaben zu übernehmen, die im deutschsprachigen Ausland von Seniorengenossenschaften und sozialen Wohnungsgenossenschaften erfüllt werden, umso mehr, als Initiativen für aktives Altern in Italien weitgehend unbekannt und die Zeitbanken weder kapillar vertreten noch genossenschaftlich vernetzt sind.

Die von den jüngsten Konjunkturkrisen verursachten Schwierigkeiten bei der Eingliederung von Benachteiligten in den freien Arbeitsmarkt haben dazu geführt, dass viele ihr Rentenalter als Arbeitnehmer einer Sozialgenossenschaft erreichen: Ein entsprechendes Angebot für die Betreuung langjähriger Mitarbeiter in ihrer neuen Rolle als *benachteiligte Rentner* wird in den nächsten Jahren ein weiteres Betätigungsfeld für die Sozialgenossenschaften werden.

Schlussbemerkung

In den letzten Jahren sind in Italien vermehrt genossenschaftliche Initiativen entstanden, die den gemeinwirtschaftlichen Förderauftrag der Sozialgenossenschaften nochmals erweitern, weil sie neue Formen der Benachteiligung erkennen, die sich nicht auf einzelne Menschen beziehen, sondern ganze Bevölkerungsgruppen, aber auch abwanderungsgefährdete Territorien, entlegene ländliche Gebiete mit lückenhafter Nahversorgung oder schwierige Stadtteile betreffen.

Für diese Zielgruppen hat die italienische Genossenschaftsbewegung ein innovatives Unternehmensmodell entwickelt, um ihrer sozialen Aufgabe gerecht zu werden. Bewohner dieser Gebiete, die sich vermehrt der Benachteiligung bewusst werden, erfinden neue Formen gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Engagements, um dieser Entwicklung entgegenzuarbeiten. Sie übernehmen Verantwortung und gründen unternehmerische Initiativen, um strukturschwache Gebiete und örtliche Gemeinschaften zu beleben. Dabei erbringen sie nachfrageorientierte, bürgernahe Dienstleistungen und versuchen z. B. die Nahversorgung aufrecht zu erhalten, die Abwanderung durch Betriebsansiedlungen einzudämmen, aktiven Umweltschutz und ökologische Energiegewinnung zu betreiben, alte Berufe zu bewahren, nachhaltigen Fremdenverkehr zu fördern oder lokale Produkte zu vermarkten. Die gegenüber den Sozialgenossenschaften nochmals erweiterte soziale Aufgabe dieser *cooperative di comunità* (Deutsch: Bürgergenossenschaften) besteht darin, dass sie nicht bloß eine Gruppe von benachteiligten Personen einzubinden versuchen, sondern ein bestimmtes räumliches Gebiet als Ganzes im Blick haben. Trotz ihres Wirkens fehlt bis heute eine gesetzliche Regelung auf gesamtstaatlicher Ebene.¹³ Dies beweist einmal mehr, dass die italienische Genossenschaftsbewegung schneller auf neue soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse reagiert, als dies beim Gesetzgeber der Fall ist.

¹³ Ein Gesetzesvorschlag zur Anerkennung, Regelung und Förderung der Bürgergenossenschaften ist am 23. März 2018 in der italienischen Abgeordnetenversammlung eingereicht worden, wartet aber seitdem auf die parlamentarische Behandlung <http://documenti.camera.it/dati/leg18/lavori/stampati/pdf/18PDL0003830.pdf> (Zufriff 07.09.2021).